

19.04.99**Empfehlungen****R - In****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 737. Sitzung des Bundesrates am 30. April 1999

Gesetz zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes**A.****1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 2c)

In Artikel 1 Nr. 4 ist die Anlage zu § 2c insbesondere um folgende Tatbestände zu ergänzen:

a) Im Strafgesetzbuch

- Völkermord (§ 220a StGB)
- gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§§ 260, 260a StGB)
- Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB)
- gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)
- Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c StGB)

b) Im Nebenstrafrecht

- Verstöße gegen das Waffen-, Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetz im Sinn von § 100a Satz 1 Nr. 3 StPO
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinn von § 100a Satz 1 Nr. 4 StPO (unter anderem gewerbsmäßiger Drogenhandel)

Ausgeliefert am 20. APR. 1999

(noch Ziffer 1)

- Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz im Sinn von § 100a Satz 1 Nr. 5 StPO (unter anderem gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern).

Begründung:

Im Gesetz wird abschließend geregelt, bei welchen Straftaten das Bundeszentralregister einen Suchlauf durchführt. Wenn man dies gesetzlich - und nicht in einer Verwaltungsvorschrift - regelt, muß die Regelung allen Gegebenheiten Rechnung tragen und in sich stimmig sein. Beides ist nicht der Fall. Die Regelung ist unvollständig und in sich unstimmig. Beispielhaft ist darauf zu verweisen, daß es keinen Sinn macht, Mord und Totschlag zu erfassen, nicht aber Völkermord. Ebenso wenig ist z.B. einsichtig, warum § 316a StGB, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, erfaßt wird, nicht aber § 316c, Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr. Auch wenn ein Delikt nicht häufig begangen wird, muß bei entsprechendem Gewicht der Straftat die Registrierung - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes - möglich sein. Unverständlich ist, warum etwa bandenmäßiger Diebstahl in der richtigen Erkenntnis erfaßt wird, daß über Zigarettenkippen und Ähnliches durchaus Spurenräger vorhanden sind, nicht aber Hehlerei, die bandenmäßig begangen wird. Völlig unverständlich ist, daß gewerbsmäßiger Drogenhandel, Waffenhandel und gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern nicht berücksichtigt werden. Die Situation bezüglich der Spurenräger stellt sich nicht wesentlich anders dar als bei besonders schwerem Diebstahl.

Mit Blick auf die Erfahrungen in England hat die Bevölkerung einen Anspruch darauf, daß dieses Instrumentarium zur Identifizierung, das aufgrund der gesetzlichen Vernichtungsregelungen und weiterer Schutzvorkehrungen in besonderem Maß die Interessen der Bürger achtet, in allen gesetzlich möglichen und geeigneten Fällen zur Identifizierung herangezogen wird.

B.

2. Der federführende Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat,

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.